

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

BEHÖRDE MUSS EIGENE UVP-VORPRÜFUNG VORNEHMEN

OVG Lüneburg, Urteil vom 08.07.2021, 7 KS 87/18

Das OVG Lüneburg (OVG) hat den Planfeststellungsbeschluss (PFB) zum Neubau der statisch gefährdeten Weserbrücke in Hannoversch Münden für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Die Klägerin, eine Wohnungsbaugenossenschaft und Eigentümerin eines in unmittelbarer Nachbarschaft der bestehenden Brücke gelegenen Grundstücks, wandte sich gegen den auf Antrag der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Vorhabenträgerin) erlassenen PFB und trug vor, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorzunehmende allgemeine Vorprüfung sei defizitär und die von der Planfeststellungsbehörde vorgenommene Variantenwahl weise Mängel auf. Das OVG schloss sich dieser Auffassung im Wesentlichen an. Es fehle vor allem an der Durchführung einer *eigenen* allgemeinen behördlichen Prüfung. Die Verfahrensakte enthalte kein Dokument, dem sich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Behörde selbst entnehmen ließe. Die Behörde könne sich nicht darauf beschränken, sich die ihr von Dritten vorgelegten Unterlagen lediglich zu eigen zu machen. Darüber hinaus seien auch die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Ermittlung der UVP-Pflicht in Teilen widersprüchlich und somit nicht nachvollziehbar. Insbesondere könne regelmäßig kein offensichtlicher Ausschluss erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen nach § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG angenommen werden, wenn Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz durchzuführen seien. Des Weiteren erkannte das OVG Fehler bei der planerischen Abwägung.

Bedeutung für die Praxis

Bei der Durchführung einer allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls muss stets eine eigene Prüfung durch die Behörde erfolgen. Diese kann nicht durch eine entsprechende Unterlage des Vorhabenträgers ersetzt werden. Es reicht auch nicht, wenn der Planfeststellungsbeschluss auf die UVP-Vorprüfungsunterlage des Vorhabenträgers Bezug nimmt. Hierauf sollten nicht nur die Behörden, sondern im eigenen Interesse auch Vorhabenträger achten, weil das Fehlen einer ordnungsgemäßen Vorprüfung des Einzelfalls einen absoluten Verfahrensfehler darstellt, der den Planfeststellungsbeschluss formell rechtswidrig und angreifbar macht. Inhaltlich muss eine Vorprüfung nachvollziehbar sein, wobei aus Gründen der Rechtssicherheit zu empfehlen ist, im Zweifel eher eine UVP durchzuführen als auf sie zu verzichten. Dies gilt etwa, wenn Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, weil diese erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen indizieren.